



Einleitung/Grundlage

Das vorliegende Ausstellerreglement des Gewerbevereins Langenthal (GVL) legt die Grundregeln fest, die es auf dem gesamten Messe-Gelände in Langenthal einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen der Messe oder Gastveranstaltungen in den Hallen, Aussenplätzen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes aufhalten.

1. Anmeldung

1.1 Hauptaussteller: Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe des Gewerbevereins Langenthal (GVL) teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular schriftlich an. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber dem GVL, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an einer vom GVL organisierten Messe teilzunehmen. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe.

1.2 Mitaussteller: Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 1.1). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung erstellte Anmeldeformular in Papierform auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektiv-ständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Messeleitung auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten.

2. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars in Papierform anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das vorliegende Ausstellerreglement und die Datenschutzerklärung des GVL als verbindlich.

3. Datenschutz

Der GVL gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern unter Berücksichtigung des Messezwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Massgebend für die Zulassung von Ausstellern ist der von der Messeleitung festgelegte Teilnehmerkreis einer Messe. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung unter anderem verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem GVL nicht erfüllt hat, wenn sein Verhalten an einer früheren Messe geschäftsschädigend war oder zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab, wenn er gegen gesetzliche Bestimmungen oder Pflichten aus dem Ausstellervertrag verstossen hat, oder wenn er die ordnungsgemässe Durchführung der Messe gefährdet. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.



5. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert zehn Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

6. Vertragsbestätigung

Nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn sich aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine Änderung des Hallenlayouts aufdrängt. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt vom Ausstellervertrag

7.1 Verzicht auf Teilnahme: Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 2'000.-, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 2'000.- betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten.

7.2 Reduktion der bestätigten Standfläche: Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.- zu bezahlen.



8. Zahlungsbedingungen

8.1 Preise: Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Werbung, etc. sind im Anmeldeformular und auf der Webseite des GVL oder der entsprechenden Messe aufgeführt.

8.2 Rechnung: Nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Kosten der Standfläche, der Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks und/oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

8.3 Nicht fristgerechte Zahlung: Wird eine Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 2'000.-, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 2'000.- betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig. Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

9. Informationsmedien

Der Eintrag in die Informationsmedien der Messe (Print und/oder Online) ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Die Aussteller gewährleisten, dass die von ihnen gelieferten Daten inhaltlich korrekt sind und weder Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte verletzen, noch gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder widerrechtliche Einträge oder Einträge, welche Rechte Dritter verletzen, ab. Die Aussteller befreien die Messeleitung und ihre Partner von sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Einträgen und halten den GVL und die Messeleitung sowie ihre Partner schadlos.

10. Öffnungszeiten

An den vom GVL organisierten Messen werden den Ausstellern, Standbauern und Lieferanten die Hallenöffnungszeiten frühzeitig bekannt gegeben. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände ausserhalb dieser Zeiten geschlossen.

11. Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen.

12. Standbau

12.1 Im Allgemeinen: Bezüglich Standbau, Logistik, Betrieb und Sicherheit während den vom GVL organisierten Messen gelten die Vorschriften dieses Reglementes sowie der Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der jeweiligen Messeleitung.

12.2 Auf- und Abbau: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 350.- pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.



13. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 1'000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SR 814.49) einzuhalten.

14. Handverkauf

Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe. Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst.

15. Produktesicherheit

Gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) müssen Aussteller, die an einer Messe Lebensmittel und/oder Gebrauchsgegenstände zum Verkauf anbieten, eine verantwortliche natürliche Person in der Schweiz bezeichnen, die gegenüber den Vollzugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit dieser Lebensmittel und/oder Gebrauchsgegenstände trägt.

16. Standreinigung und Abfallentsorgung

16.1 Standreinigung: Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich.

Die Reinigung muss spätestens 15 Minuten vor Messebeginn und 3 Stunden nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der Messeleitung bestellen.

16.2 Abfallentsorgung: Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbauphase als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der Messeleitung zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

17. Unfallverhütung

17.1 Arbeitssicherheit: Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sind nach den geltenden Vorschriften der EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) zu bedienen. Die Anordnungen und Weisungen der Behörden zur Arbeitssicherheit auf dem Messegelände müssen unbedingt befolgt werden.

17.2 Lasten über Personen: Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen sind so auszuwählen und zu betreiben, dass die Last für die gesamte Nutzungsdauer sicher gehalten werden kann. Personen, die diese Arbeitsmittel verwenden, müssen dazu befähigt sein.



17.3 Einsatz von Maschinen beim Aufbau: Beim Einsatz von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden. Der Einsatz von Bolzensetzgeräten und Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung ist untersagt.

17.4 Schutzvorrichtungen: Es dürfen nur solche Objekte, Maschinen, Apparate und Werkzeuge ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit und den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) entsprechen (EKAS-Richtlinien). Technische Einrichtungen und Geräte, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten. An den nicht in Betrieb stehenden Einrichtungen und Geräten dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die entfernten Schutzvorrichtungen sind im Stand so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres vorgelegt werden können.

17.5 Entfernung von Ausstellungsgütern: Ausstellungsgüter, die nicht mit den Unfallverhütungsvorschriften übereinstimmen, müssen mit diesen am Tag der Beanstandung in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls ist die Messeleitung berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

18. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

18.1 Nebelmaschinen: Der Betrieb von Nebelmaschinen ist nur mit einer Bewilligung der Messeleitung erlaubt.

18.2 Fluchtwege und technische Einrichtungen: Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrostrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

19. Bewachung

19.1 Allgemeine Hallenbewachung: Vor, während und nach einer Messe organisiert die Messeleitung eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen und Ausstellungsräumen angepasst. Während der Veranstaltung erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Veranstaltung bleibt die Bewachung bis zu einem von der Messeleitung bestimmten Termin bestehen. Bei Abschluss der Veranstaltung und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. Durch die von der Messeleitung organisierten, allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

19.2 Wertvolle Ware/Dienstahl: Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 10'000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren. Trotz der von der Messeleitung organisierten Hallenbewachung (siehe 19.1.) lehnt der Gewerbeverein Langenthal und die jeweilige Messeleitung jegliche Haftung für verlorene, beschädigte oder durch Diebstahl abhandengekommene Ware ab. Der Aussteller ist diesbezüglich verpflichtet, seine Ware entsprechend zu schützen, zu sichern und zu versichern.

19.3 Verursachung von Mehrkosten: Wer infolge Betretens der Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes ausserhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.



20. Standbau

20.1 Standbau- und Gestaltungsrichtlinien: Für den Standbau an einer vom GVL organisierten Messe sind neben dem vorliegenden Ausstellerreglement auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

20.2 Standfläche: Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskargungen über diese Linie sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschliessung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die Messeleitung behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Standbaumaterial auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entfernen. Wer Fluchtwege oder Transportwege verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

20.3 Änderung und Entfernung von nicht vorschriftsgemässen Standbauten: Standbauten, die nicht bewilligt worden sind, oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messeleitung berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, vom Aussteller oder vom Veranstalter eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung einer nicht vorschriftsgemässen Standbaute lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

20.4 Auf- und Abbau der Stände: An einer vom GVL organisierten Messe wird jedem Aussteller ein Zeitfenster für den Auf- und Abbau des Standes zugeordnet. Vom Eröffnungstag an dürfen während der ganzen Veranstaltungsdauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die Messeleitung behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

20.5 Hallenboden: Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Maschinenfundamente sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dasselbe gilt auch für alle anderen festen Bauelemente, die im Stand eingerichtet worden sind. Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. Auf Parkettböden dürfen keine Teppichklebebänder verwendet werden. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die Messeleitung instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

20.6 Ausstellungswände: Der Aussteller hat die Ausstellwände im gleichen Zustand abzugeben, wie er sie übernommen hat. Die Ausstellungswände dürfen nicht mit Materialien beklebt werden (Doppelklebband, Leim, etc.), die sich kaum oder gar nicht entfernen lassen. Weiter ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Bostitch-Klammern, etc. an den Ausstellwänden nicht erlaubt. Defekte Platten werden dem Veranstalter nach Rückgabekontrolle in Rechnung gestellt.

20.7 Bodenbelag Markthalle: Jeder Ausstellungsstand in der Markthalle verfügt über einen Bodenbelag (Teppiche, Parkett, Laminat oder anderes Material). Auswahl, Montage und Demontage der Bodenbeläge ist Sache der Aussteller, die auch die Kosten zu tragen haben.

20.8 Sorgfaltspflicht: Auf den Boden der Markthalle ist besondere Sorgfalt zu legen. Mörtel- und Farbflecken sowie andere Beschädigungen sind durch den Verursacher zu beheben. Andernfalls ist die Messeleitung zur Ersatzvornahme zulasten des Verursachers befugt.



20.9 Bodenbelag Ausstellungszelt: Das Ausstellungszelt ist bereits mit einem entsprechenden Bodenbelag ausgestattet. Die Aussteller werden angewiesen, beim Auf- und Abbau der Stände sowie während der Ausstellung sorgfältig mit dem vorhandenen Bodenbelag umzugehen (keine Löcher bohren, keine Farbmarkierungen anbringen und kein Leim oder Klebstoff verwenden).

21. Technische Anschlüsse

21.1 Allgemeines: Sämtliche von der Messeleitung zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein. Wer Anschlüsse verbaut oder verstellt, haftet für daraus resultierende Schäden.

21.2 Wasser und Abwasser: Die Wasserzu- und -ableitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure des Messe-OK's installiert werden. Für Aussteller, die grössere Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. für Bassins und Pools), ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch. Die Kosten der Montage sowie des Wasserverbrauchs werden dem Auftraggeber bzw. Verbraucher in Rechnung gestellt.

21.3 Elektrizität: Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure des Messe-OK's installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten. Pro Stand bis 15m² wird ein Stromanschluss erstellt, 220 V 10 A, Steckdose 3-fach. Bei Ständen über 15m² werden zwei Stromanschlüsse erstellt. Zusätzliche Anschlüsse oder Anschlüsse mit grösserer Absicherung werden auf Kosten des Ausstellers durch den vom Messe-OK beauftragten Elektro-Installateur montiert.

21.4 Gas: Das Kochen mit Flüssiggas ist in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes verboten. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet. Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte angeschlossen werden. Die Aussteller oder Veranstalter müssen die Installationen vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit und Funktion überprüfen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

21.5 Geruchsabsaugung: Es dürfen keine brennbaren, gesundheitsschädlichen oder lästigen Dämpfe und Gase in die Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes eingeleitet werden. Wird in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes gekocht, grilliert oder frittiert, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden.

21.6 Drahtlose Datenübertragung: Das Messe-Gelände ist mit einem öffentlich zugänglichen Public-Wireless (PWLAN) erschlossen, welches auch von Ausstellern benutzt werden kann. Die Anmeldung erfolgt mit einer Authentifizierung (Log-In) via Mobil-Telefonnummer. Die Nutzung zielt auf einen handelsüblichen Gebrauch ab, bei überproportionaler Nutzung wird die Bandbreite automatisch eingeschränkt. Ein Einsatz von privaten WLAN-Anlagen (bspw. herkömmliche Netzwerke mit/ohne Internetzugang, Thetering, Steuerungen, Präsentationstechnik, Wireless Direct Print, Überwachungssysteme, etc.) auf dem Messegelände, muss vom Aussteller vorgängig mit der Messeleitung abgesprochen werden. Führt der Betrieb einer privaten WLAN Anlage zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN Netzwerks der Messe, kann die Messeleitung die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung der störenden WLAN Anlage anordnen. Die Messeleitung kann den Betrieb von ungeprüften privaten WLAN Anlagen oder Anlagen, welche die technische Prüfung nicht bestanden haben, mit sofortiger Wirkung stilllegen und vom Betreiber eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 1'000.- verlangen.

22. Bauarbeiten

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.



23. Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes ist während der Messe untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmegewilligungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

24. Parkplätze

Aussteller können ihre Personenwagen auf den signalisierten Parkplätzen parkieren oder haben sich den Anweisungen der Parkplatzeinweiser zu fügen. Die Anlieferzonen auf dem Messegelände dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden.

25. Catering

Der Betrieb von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen und Eventcatering auf dem gesamten Messegelände ist Sache der Messeleitung bzw. ihres offiziellen Cateringpartners. Unter gewissen Bedingungen können an den Messen des GVL auch fremde Caterer zugelassen werden. Der Entscheid dazu obliegt der jeweiligen Messeleitung.

26. Haftung

26.1 Schadenmeldung: Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden. Der Ersatz des Schadens ist ausgeschlossen, wenn eine verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Messe-Versicherung die Übernahme des Schadens ablehnt.

26.2 Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden: Der GVL und die Messeleitung schliessen für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus.

26.3 Schäden an Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen: Der GVL und die Messeleitung handeln nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Der GVL und die Messeleitung schliessen jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

26.4 Schäden durch Standbetrieb: Der GVL und die Messeleitung schliessen jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Der GVL und die Messeleitung haften den Ausstellern gegenüber nicht für deren wirtschaftlichen Erfolg an einer Messe oder für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung ihrer Standflächen ergeben.

27. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer vom GVL organisierten Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch.



28. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer vom GVL organisierten Messe

28.1 Absage und Abbruch einer Messe: Der GVL und die jeweilige Messeleitung sind berechtigt, eine Messe vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Messeleitung nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Messe aus Gründen, welche die Messeleitung nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die Messeleitung von ihrer Leistungspflicht entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Messeleitung weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurück-erstattet, unter Abzug der bereits von der Messeleitung erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Messe.

28.2 Verschiebung und Anpassung einer Messe: Der GVL und die jeweilige Messeleitung sind berechtigt, eine Mess zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls eine Messe wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Messe verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Aussteller gegenüber der Messeleitung weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

29. Ausschluss von Ausstellern

Aussteller, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Pflichten aus dem Ausstellervertrag verstossen, die den Anordnungen der Messeleitung nicht Folge leisten, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses ist die Messeleitung berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schliessen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen. Gerät der Aussteller damit in Verzug, ist die Messeleitung berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Der ausgeschlossene Aussteller haftet für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

30. Werbung und Akquisition

30.1 Im Allgemeinen: Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der jeweiligen Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

30.2 Information der Kunden: Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten (SR 944.0), des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211) zu beachten.

30.3 Verkaufsverhalten: Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Die Messeleitung führt Kontrollen durch. Bei Zuwiderhandlung kann die Messeleitung von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 1'000.- verlangen.

30.4 Gewinnspiele: Die Durchführung von Gewinnspielen/Wettbewerben ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) sind verboten.



31. Massnahmen Messeleitung

Die jeweilige Messeleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb anzuordnen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Personen durchführen lassen.

32. Allgemeine Schlussbestimmungen

32.1 Hausrecht: Den Organen des GVL sowie den jeweiligen Messeleitungen steht auf dem gesamten Messe-Gelände in Langenthal das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe des GVL sowie den jeweiligen Messeleitungen, wie auch die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes.

32.2 Gesetzliches Rauchverbot: Das Rauchen von Tabak in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden. Die jeweilige Messeleitung kann das Rauchen von E-Zigaretten in den Hallen und Räumlichkeiten des Messe-Geländes in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

32.3 Schäden und Vandalismus: Umweltschäden und Verunreinigungen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Öl, Benzin, Lösungsmittel oder Farbe sind unverzüglich der Messeleitung zu melden. Schäden an den Einrichtungen einer Messe werden auf Kosten der Verursacher behoben. Beschädigt ein Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant oder Besucher absichtlich Eigentum einer Messe, kann die Messeleitung von diesem neben Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1'000.- verlangen.

32.4 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe: Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 der Bewilligungspflicht.

32.5 Anerkennung der Bedingungen: Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der Messeleitung anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher das vorliegende Ausstellerreglement als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften des Ausstellerreglementes zur Kenntnis nehmen und einhalten.

32.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten unterwerfen sich die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Bern. Der GVL und die jeweilige Messeleitung können ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.

Gewerbeverein Langenthal, im Oktober 2020

Der Präsident: Christian Giesser